

RECHTSANWALT OTMAR MÜLLER

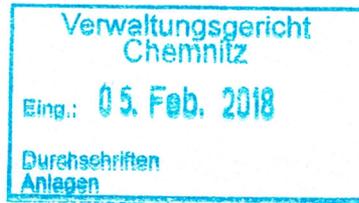
Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen; vormals tätig in Amberg/Bayern

Seminarstraße 2, (Ecke Rudolf-Breitscheid-Straße), 09405 Zschopau
gegenüber Parkplatz „An den Anlagen“
Commerzbank, IBAN: DE70870400000511212300, BIC: COBADEFFXXX
Tel. 03725/84422; FAX : 84421; Mobil: 0177/6431799
e-mail: RA.MUELLER.OTMAR@t-online.de
www.rechtsanwalt-otmar-mueller.de

RA OTMAR MÜLLER, SEMINARSTRASSE 2, 09405 ZSCHOPAU

Verwaltungsgericht Chemnitz
Zwickauer Straße 56

09112 Chemnitz



Mitglied im Anwaltverein

05.02.2018

Mein AZ: 17-05-16

AZ: VG Chemnitz 2 K 1955/17

Bürgerinitiative Freibad Zschopau

v.d. Herrn Frank Heyde, Rasmussenstraße 35, 09405 Zschopau

- Klägerin -

g e g e n

Landkreis Erzgebirge, v.d.d.Landrat Herrn Vogel

- Beklagte -

Beteiligte/Beigeladene: Große Kreisstadt Zschopau, v.d.d. Herrn Oberbürgermeister

v.d. Unterfertigten

wg.: Plangenehmigung

hier: Kostenfestsetzung

1.) Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 28.11.2017 wurde an Herrn Frank Heyde für die Klägerseite durch das Gericht am 30.11.2017 zugestellt.

Mangels Zahlung forderte Unterfertigte mit

Einschreiben 19.12.2017, anbei

mit weiterer Frist fruchtlos zur Zahlung auf. Eine Reaktion erfolgte nicht.

Auf telefonische vorsorglich Nachfrage vom 02.02.2018 durch Unterfertigten bei Herrn Heyde wurde sinngemäß erklärt, es werde weiter keine Reaktion auf die Zahlungsaufforderung erfolgen !

2.) Anzumerken ist, dass bekanntlich Herr Frank Heyde auf der Internetseite der BI Freibad bestimmte Unterlagen aus dem VG - Verfahren veröffentlicht. Demnach soll er sich nach dem KFB wohl schriftsätzlich an das VG gewandt und sinngemäß erklärt haben, dass die BI Freibad als nicht beteiligungsfähig eingestuft sei.

Somit bestünde auch keine Haftung für die Zahlung auf den KFB durch die dahinterstehenden Personen, insbesondere keine Haftung des Herrn Heyde. Die Betätigung sei nur die einer „freien Meinungsäußerung“ gewesen.

Ein solcher weiterer Schriftsatz wurde aber nicht hierher zugestellt. Dies möge nur rein vorsorglich vom VG überprüft werden.

3.) Ich beziehe mich dazu, aber auch unabhängig davon ebenso im Weiteren, auf die telefonische Rückfrage des Unterfertigten beim VG Chemnitz. Demnach soll nun beantragt werden:

Das VG möge die Rechtskraft und Titulierung aus dem KFB auch auf den als Kläger auftretenden Herrn Frank Heyde, Rasmussenstraße 22, 09405 Zschopau als Schuldner erstrecken.

Sodann wird die Durchführung der Zwangsvollstreckung durch das Verwaltungsgericht auch gegen Herrn Frank Heyde als Schuldner beantragt.

Das Verwaltungsgericht ist hier ebenso wie in Fällen der Vollstreckung gegen die öffentliche Hand hier auch für die Zwangsvollstreckung für die öffentliche Hand (hier Große Kreisstadt Zschopau als Beteiligte und Gläubigerin aus dem KFB) zuständig (§§ 167 I 2; 169 VwGO).

Herr Frank Heyde hatte die Klage eingereicht, offensichtlich auch den Gerichtskostenvorschuss selbst eingezahlt, die Schriftsätze gefertigt und unterschrieben, und letztendlich lediglich den Namen „Bürgerinitiative Freibad Zschopau“ (BI) für seine Betätigung verwendet.

Bei den angefallenen Kosten bzw. Gebühren handelt es sich also um Solche, die Herr Frank Heyde in dieser Angelegenheit ausgelöst hat, indem er eine Klage und Schriftsätze unterzeichnete und einreichte, einen Gerichtskostenvorschuss einbezahlte, trotz mehrfacher Hinweise des VG die Klage aufrecht erhielt und ein gerichtliches Verfahren weiterführte, das mit Klageanweisung endete.

Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen hat das Gericht dem Unterlegenen natürlich die Erstattungspflicht auferlegt! Diese durch das Vorgehen des Herrn Frank Heyde ausgelösten Kosten und Gebühren können sicher im Ergebnis nicht zu Lasten der Großen Kreisstadt Zschopau und letztendlich deren Bürger gehen, zumal das Gericht die Erstattungspflicht nach Grund und Höhe ja schon festgelegt hat! Andernfalls könnten jederzeit unter Verwendung von Pseudonymen oder willkürlich ausgewählter und nicht weiter definierbarer Bezeichnungen gerichtliche Verfahren und damit Kosten und Gebühren ohne jede realistische Haftungsrückgriffmöglichkeit zu Lasten der Allgemeinheit ausgelöst werden.

Frau Kostenbeamtin Anke erklärte weiterhin bereits, dass auch in Fällen der Vollstreckung für die öffentliche Hand ebenso wie in Fällen der Vollstreckung gegen die öffentliche Hand die Vollstreckung so wie nun erfolgt zu beantragen ist, und das Verwaltungsgericht dann nach fruchtloser Aufforderung an Herrn Frank Heyde die weiteren Maßnahmen gegen den Schuldner auswählt und einleitet.

ABSCHRIFT

Rechtsanwalt Otmar Müller

Beglaubigt

Rechtsanwalt Müller